



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2009

Ausgegeben zu Münster am 27. Oktober 2009

Nr. 45

Inhalt	Seite
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Klassische Philologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.10.2009	3344
Studienordnung für den Magister Theologiae-Studiengang an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster vom 04.05.2009	3351
Ordnung der Prüfung zum Magister Theologiae für den Studiengang Evangelische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 04.05.2009	3373
Zweite Änderungsordnung für die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Evangelische Religionslehre zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfung im Studium mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 30.08.2007 vom 09.10.2009	3389
Erste Änderungsordnung für die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Evangelische Religionslehre zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfung im 2-Fach-Bachelor (Polyvalentes Studium) vom 30.08.2007 vom 09.10.2009	3391
1. Änderungsordnung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Geschichte mit dem Abschluss Bachelor Kiju vom 03.05.2007 vom 09.10.2009	3393
1. Änderungsordnung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Geschichte mit dem Abschluss Zwei-Fach-Bachelor vom 09.03.2007 vom 09.10.2009	3396
Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen, Schwerpunkt Grundschule vom 30. Juli 2008 vom 28. September 2009	3402
Zweite Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors vom 09.03.2007 vom 28.09.2009	3403

Zweite Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport im Rahmen des Studiums des Bachelor Kiju vom 09.03.2007 vom 28.09.2009 3405

Dritte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Praktische Philosophie (als Teil der Lehramtsausbildung GHRGe mit Schwerpunkt HRGe) zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der WWU Münster mit Ausrichtung auf fächerübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 09. März 2007 vom 28.09.2009 3407

Dritte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Philosophie (als Teil der Lehramtsausbildung GymGes) zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der WWU Münster innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 09. März 2007 vom 28.09.2009 3409

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2009/45
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





Zugangs- und Zulassungsordnung

für den Masterstudiengang

Klassische Philologie

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.10.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Versäumnis und Täuschung
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang ‚Klassische Philologie‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang ‚Klassische Philologie‘ wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs 8 – Geschichte/Philosophie eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus je einem Vertreter der Griechischen Philologie und der Lateinischen Philologie aus der Gruppe der Hochschullehrer. Ein weiteres Mitglied stammt aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ‚Klassische Philologie‘ ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist, sowie der Nachweis der besonderen Eignung gem. § 5. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist nur ein Studium in Studiengängen der Lateinischen und Griechischen Philologie an einer deutschen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener gleichwertiger Abschluss. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt. Ausnahmsweise können auch Abschlüsse in affinen Fachrichtungen (z. B. des Studiengangs ‚Antike Kulturen‘) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ‚Klassische Philologie‘ sein. In diesem Fall bedarf es der Einzelprüfung anhand des diploma supplements und ggf. eines persönlichen Gesprächs (s. § 5).
- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Notwendige Studienvoraussetzungen stellen der Nachweis des Graecums und des Latinums dar. Der Nachweis erfolgt jeweils über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder über eine erfolgreiche Erweiterungsprüfung im Griechischen bzw. im Lateinischen. Weitere Studienvoraussetzungen sind funktionale Sprachkenntnisse in mind. zwei modernen Fremdsprachen, darunter Englisch. Der Nachweis erfolgt über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife (mind. dreijähriger Sprachunterricht), durch muttersprachliche Kompetenz oder durch zertifizierte Sprachnachweise. Der Nachweis der zweiten Fremdsprache kann bis zum Ablauf des ersten Studienjahres erbracht werden.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester muss bis zum 15.07. eines Jahres und der für das Sommersemester bis zum 15.01. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt sein. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 130 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 und 3.
 4. Lebenslauf
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
 6. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

§ 5

Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber über die für den Masterstudiengang ‚Klassische Philologie‘ erforderliche besondere Eignung verfügt.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist erbracht, wenn in dem Abschluss gem. § 3 Abs. 1 eine Note von mindestens 2,5 oder eine äquivalente Qualifikation erzielt wurde. Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2) eine entsprechende Note ausweist. Die besondere Eignung kann auch durch den Nachweis erbracht werden, dass die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 40 % ihres/seines Jahrgangs gehört. Darüber hinaus kann die besondere Eignung auch

durch andere einschlägige Leistungen, z.B. einschlägige Berufserfahrungen oder Praktika in relevanten Einrichtungen, oder eine besondere Motivation für den Masterstudiengang ‚Klassische Philologie‘ nachgewiesen werden. Die erforderlichen Feststellungen trifft die Auswahlkommission.

- (3) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang ‚Klassische Philologie‘, die nach § 3 Abs. 1 und 2 und 3 und § 5 Abs. 1 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
1. die im Zeugnis gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 ausgewiesene Note. Sofern im Studium gem. § 3 Abs. 1 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nicht den Leistungen entsprechen, die Studierende im Bachelorstudiengang in den Fächern Griechische Philologie, Lateinische Philologie oder in affinen Fachrichtungen (z. B. des Studiengangs ‚Antike Kulturen‘) an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbringen müssen, kann die Auswahlkommission eine Gewichtung der Abschlussnote vornehmen.
 2. weitere für den Masterstudiengang ‚Klassische Philologie‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen, insbesondere berufs- oder forschungsrelevante Praktika, einschlägige Berufserfahrungen, eine besondere Motivation für das angestrebte Studium oder sonstige Zusatzqualifikationen. Ergibt sich ein Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, gibt die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch. Die Auswahlkommission kann darüber hinaus beschließen, jedem Bewerber die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben.
- (2) Die ggf. gem. Abs. 1 Nr. 1 korrigierte Note des Zeugnisses gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 wird in einen Punktwert von 40 bis 0 umgerechnet.
- (3) Für ggf. bestehende zusätzliche Qualifikationen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 vergibt die Auswahlkommission 20 bis 0 Punkte. Die Gewichtung dieser Kriterien für eine Rangliste wird durch die Auswahlkommission festgelegt.

- (4) Die Punktzahlen gemäß den Absätzen 2 und 3 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird bei der Bewerberin/dem Bewerber die besondere Eignung festgestellt und ihr/ihm aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der sowohl die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang ‚Klassische Philologie‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität wie auch die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die besondere Eignung für das angestrebte Studium festgestellt wurde. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung bzw. dem Auswahlverfahren nach § 5 und § 6 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zu-

lassung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.

- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 08 – Geschichte/Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12.11.2007.

Münster, den 09.10.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09.10.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Studienordnung für den Magister Theologiae-Studiengang an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster vom 04.05.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt das Studium der Evangelischen Theologie mit dem Abschluss Magister Theologiae an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität (WWU).
- (2) Die für die vorliegende Studienordnung maßgebliche Rahmenordnung ist die am 14.10.2008 vom Evangelisch-theologischen Fakultätentag verabschiedete „Rahmenordnung für einen durch Module strukturierten Studiengang Pfarramt/Diplom“.
- (3) Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die „Rahmenordnung für die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) im Studiengang ‚Evangelische Theologie‘ (Erstes Theologisches Examen [Diplom]“ (ZPO), beschlossen vom Rat der EKD am 8./9. Dezember 1995, sowie die „Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie“, beschlossen vom Rat der EKD am 22. März 2002.
Dazu treten die „Richtlinien zur Prüfung in Bibelkunde (Biblicum)“, beschlossen vom Evangelisch-theologischen Fakultätentag am 9.10.1999, sowie die „Richtlinien zur Prüfung in Philosophie (Philosophicum)“, beschlossen vom Evangelisch-theologischen Fakultätentag am 16.10.2004.
- (4) Inhaltlich orientiert sich der Studiengang an der „Übersicht über die Gegenstände der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“, beschlossen vom Rat der EKD am 16./17. Juli 1994.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Studiengang Magister Theologiae ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist. An dessen Stelle kann auch die erfolgreiche Ablegung der Zugangsprüfung treten gemäß der „Ordnung für die Zugangsprüfung für Bewerberinnen/Bewerber ohne Hochschulreife zu den Studiengängen der Evangelisch-Theologischen Fakultät“ vom 9. Februar 2006, ausgefertigt durch den Rektor der WWU auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät.
- (2) Weitere Voraussetzungen für das Studium der Evangelischen Theologie im Studiengang mit dem Abschluss Magister Theologiae sind Kenntnisse in Latein (Latinum), Griechisch (Graecum) und Hebräisch (Hebraicum). Sie werden entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch eine Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis nachgewiesen. Der Nachweis ist bis zur Zwischenprüfung zu führen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Wintersemester als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von insgesamt zehn Semestern und umfasst 300 Leistungspunkte (1 LP entspricht 30 studentischen Arbeitsstunden). Diese verteilen sich auf vier Semester (120 LP) Grundstudium, vier Semester Hauptstudium (120 LP) sowie zwei Semester Integrations- und Examensphase (60 LP).
- (2) Davon sind im Grundstudium Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 LP, im Hauptstudium von 40 LP und in der Integrations- und Examensphase von 11 LP durch die Studierenden frei zu wählen. Diese Lehrveranstaltungen dienen der Vertiefung der in den Modulen angeeigneten Kompetenzen.

- (3) Soweit die in § 2 (2) genannten Kenntnisse bei Beginn des Studiums noch nicht nachgewiesen sind, verlängert sich die Regelstudienzeit um jeweils ein Semester pro zu erlernende Sprache, höchstens jedoch um zwei Semester.¹

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, zu eigenständigem und kritischem Umgang mit den Gegenständen und Methoden des Fachs Evangelische Theologie zu befähigen.
- (2) Der Studiengang ist berufsqualifizierend und wird mit der Verleihung des Titels Magister Theologiae abgeschlossen.

§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang ist durch Module strukturiert (s. Modulhandbuch im Anhang) und umfasst Pflicht- und Wahlveranstaltungen. Dabei ist jeweils deren Zuordnung zu einem Modul zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet der/die vom Fachbereichsrat eingesetzte Modulbeauftragte.
- (2) Entsprechend den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Kultusministerkonferenz-Beschluss vom 15.9.2000 i.F. vom 22.10.2004) gilt ein während oder am Ende des Moduls erbrachter Leistungsnachweis als Modulabschlussprüfung. Der Leistungsnachweis ist für jedes Modul nach Art und Umfang zu beschreiben; er kann aus mehreren Teilen bestehen.
- (3) Die Voraussetzungen für den Eintritt in die Module sind dem Modulhandbuch im Anhang zu entnehmen. In der Regel setzt der Besuch eines Aufbaumoduls den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Basismoduls voraus. Über Ausnahmen entscheidet der/die Modulbeauftragte des Moduls, in das ein Studierender eintreten will.

§ 7 Grundstudium

- (1) Der Mindeststudienumfang beträgt im Grundstudium 120 LP (+ bei Bedarf 2 Sem. Sprachen). Folgende Module sind pflichtmäßig zu absolvieren:

Propaedeuticum	10 LP
Einführung in das Theologiestudium	2 LP
Bibelkunde Altes Testament	3 LP
Bibelkunde Neues Testament	3 LP
Modulabschlussprüfung (<i>Biblicum</i> gem. ZPO § 6 (1) 8)	2 LP
Basismodul Altes Testament	10 LP
Vorlesung Einführung in das Alte Testament	2 LP
Vorlesung Geschichte Israels	2 LP
Proseminar Einführung in die wiss. Arbeit am Alten Testament (mit Hebräisch)	3 LP
Proseminararbeit oder Klausur (s. <i>ZPO</i>) (= Modulabschlussprüfung; Klausur 3h und 15min. Vorbereitung)	3 LP

¹ Die Kultusministerkonferenz hat - zusammen mit der Hochschulrektorenkonferenz - die Bedingungen für den Erwerb von für ein Studium erforderlichen Sprachkenntnissen, die nicht Gegenstand des Fachstudiums sind, im Rahmen der Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen vom 08.07.1996/14.03.1997 mit folgender Bestimmung geregelt: „§ 4 Abs. (7) ... Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die für die gewählten Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist. Für jede zu erwerbende Sprache ist eine Verlängerung der Prüfungsfristen um ein Semester möglich; insgesamt in einem Studiengang jedoch höchstens zwei Semester. ...“ Dieser allgemeine Grundsatz des Prüfungswesens findet auch im Magister Theologiae- Studiengang Anwendung.

Basismodul Neues Testament	10 LP
Vorlesung Einführung in das Neue Testament	2 LP
Proseminar Einführung in die wiss. Arbeit am Neuen Testament (mit Griechisch)	3 LP
Übung/Vorlesung Zeit und Welt des Neuen Testaments, besonders zum Judentum des Zweiten Tempels	2 LP
Proseminararbeit oder Klausur (s. <i>ZPO</i>) (=Modulabschlussprüfung; Klausur 3h und 15min. Vorbereitung)	3 LP
Basismodul Kirchengeschichte	10 LP
Vorlesung Kirchengeschichte im Überblick	2 LP
Vorlesung Theologiegeschichte im Überblick	2 LP
Proseminar Einführung in die Kirchen- und Theologiegeschichte (ggf. mit Latein)	3 LP
Mündliche Modulabschlussprüfung im Anschluss an eine Lehrveranstaltung (20min.) oder Proseminararbeit (s. <i>ZPO</i>)	3 LP
Basismodul Systematische Theologie	10 LP
Vorlesung Grundfragen der Dogmatik	2 LP
Vorlesung Grundfragen der Ethik	2 LP
Proseminar Einführung in die Systematische Theologie	3 LP
Mündliche Modulabschlussprüfung (20min.) oder Proseminararbeit (s. <i>ZPO</i>)	3 LP
Basismodul Praktische Theologie	10 LP
Vorlesung Einführung in die Praktische Theologie	2 LP
Homiletisches Proseminar	3 LP
Proseminar Einführung in die Unterrichtsvorbereitung	3 LP
Modulabschlussprüfung entweder als mündliche Prüfung im Anschluss an die Vorlesung (20 min.) oder eine schriftliche Leistung (z.B. book report) im Rahmen eines der Proseminare (15.000-20.000 Zeichen)	2 LP
Basismodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie	5 LP
Vorlesung Einführung in die nicht-christlichen Religionen	2 LP
Proseminar Christentum und andere Religionen (inklusive einer Modulabschlussprüfung durch Vorbereitung einer Proseminarsitzung bzw. sonstigen besonderen Beitrag)	3 LP
Modul Philosophie	10 LP
Vorlesung zu einem Thema der Philosophie oder Philosophiegeschichte	2 LP
Seminar/Übung zu einem Thema der Philosophie oder Philosophiegeschichte	3 LP
<i>Philosophicum</i> (gem. Richtlinien vom 16.10.2004) (=mündliche Modulabschlussprüfung 20 min.)	5 LP
Modul Gemeindepraktikum	5 LP
Praktikum (gem. Richtlinien vom 11.10.2008)	5 LP
Interdisziplinäres Basismodul	10 LP
umfasst mindestens zwei interdisziplinäre Lehrver- anstaltungen mit insgesamt mindestens	6 LP
Modulabschlussprüfung durch besondere Beiträge in zwei Lehrveranstaltungen (je 2 LP)	4 LP

- (2) Mindestens eine der Lehrveranstaltungen aus dem Interdisziplinären Basismodul soll von zwei Dozenten bzw. Dozentinnen geleitet werden. Von diesen muss mindestens einer bzw. eine der Evangelisch-Theologischen Fakultät angehören.
- (3) Hinzu tritt ein 30 LP umfassender Wahlbereich: Die Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs dienen der Festigung der in den Pflichtmodulen erworbenen Kompetenzen. Sie sind den einzelnen Modulen zuzuordnen. Es kann dabei eine (Pro-)Seminararbeit im Umfang von 5 LP geschrieben werden.
- (4) Die Studierenden haben im Wahlbereich die Möglichkeit bis zu 10 LP auch durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in anderen Fachbereichen der WWU zu erwerben. Auch diese sind durch den jeweiligen Modulbeauftragten/die jeweilige Modulbeauftragte einem Modul des Grundstudiums zuzuordnen.
- (5) Die zur Zwischenprüfung gehörenden Modulabschlussprüfungen, nämlich die Klausur in dem exegetischen Fach, in dem keine Proseminararbeit geschrieben wurde, und eine mündliche Prüfung, sollen innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen abgeschlossen sein (s. *ZPO*).

§ 8 Hauptstudium

- (1) Der Mindeststudienumfang im Hauptstudium beträgt 120 LP. Folgende Module sind pflichtmäßig zu absolvieren:

Aufbaumodul Altes Testament	10 LP (13 LP)
Vorlesung mit theologischem oder religionsgeschichtlichem Schwerpunkt	2 LP
Vorlesung mit exegetischem oder archäologischem Schwerpunkt	2 LP
Hauptseminar (mit Hebräisch)	3 LP
Modulabschlussprüfung als Hausarbeit (dann 3 LP zusätzlich) oder vom Modulbeauftragten festzulegende Prüfung	3 LP (6 LP)
Aufbaumodul Neues Testament	10 LP (13 LP)
Vorlesung mit theologischem oder exegetischem Schwerpunkt	2 LP
Vorlesung mit historischem Schwerpunkt (z.B. Geschichte des Urchristentums, Judentum des Zweiten Tempels u.ä.)	2 LP
Hauptseminar (mit Griechisch)	3 LP
Modulabschlussprüfung als Hausarbeit (dann 3 LP zusätzlich) oder vom Modulbeauftragten festzulegende Prüfung	3 LP (6 LP)
Aufbaumodul Kirchengeschichte	10 LP (12 LP)
Vorlesung Vertiefung einer kirchengeschichtlichen Epoche	2 LP
Vorlesung Vertiefung einer weiteren kirchengeschichtlichen Epoche oder Vorlesung zu einer wichtigen Persönlichkeit	2 LP
Hauptseminar (Sprachvoraussetzungen sind zu beachten)	3 LP
Modulabschlussprüfung als Hausarbeit (dann 2 LP zusätzlich) oder vom Modulbeauftragten festzulegende Prüfung	3 LP (5 LP)
Aufbaumodul Systematische Theologie	10 LP (12 LP)
2 Vorlesungen, wahlweise aus den Gebieten Fundamentaltheologie, Ökumene, materiale Dogmatik, Theologiegeschichte 19./20. Jahrhundert oder den Bereichen der Ethik (je 2 LP)	4 LP
Hauptseminar (wahlweise aus den genannten Gebieten)	3 LP
Modulabschlussprüfung als Hausarbeit (dann 2 LP zusätzlich) oder vom Modulbeauftragten festzulegende Prüfung	3 LP (5 LP)
Aufbaumodul Praktische Theologie	15 LP
Homiletisches Hauptseminar	3 LP
Hauptseminar Religionsunterricht an der Schule (beinhaltet Tagespraktikum)	3 LP

Hauptseminar in Seelsorge	3 LP
Modulabschlussprüfung durch je einen Predigt- und Unterrichtsentwurf (je 3 LP)	6 LP

Aufbaumodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie

10 LP

Vorlesung Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie	2 LP
Hauptseminar Religiöse Vielfalt als Herausforderung für die Religionen	3 LP
Hauptseminar Themen interkultureller/interreligiöser Theologie	3 LP
Modulabschlussprüfung als Seminararbeit in einem der beiden Seminare	2 LP

Interdisziplinäres Aufbaumodul

10 LP

umfasst mindestens zwei interdisziplinäre Lehrveranstaltungen mit insgesamt mindestens	6 LP
Modulabschlussprüfung durch besondere Beiträge in zwei Lehrveranstaltungen (je 2 LP)	4 LP

- (2) Mindestens eine der Lehrveranstaltungen aus dem Interdisziplinären Aufbaumodul soll von zwei Dozenten bzw. Dozentinnen geleitet werden. Von diesen muss mindestens einer bzw. eine der Evangelisch-Theologischen Fakultät angehören.
- (3) 5 LP werden dazu benötigt, um zwei umfangreiche schriftliche Hausarbeiten auszustatten. Dabei sollten 3 Leistungspunkte einer Hausarbeit aus dem Bereich AT und NT zugute kommen; falls in einer der beiden Disziplinen keine Proseminararbeit geschrieben wurde, muss die verlängerte Hausarbeit in diesem Fach erfolgen. Dies gilt im Umfang von 2 LP ebenso für die zweite erweiterte schriftliche Hausarbeit, die entweder in Kirchengeschichte oder in Systematischer Theologie anzufertigen ist. Schließlich ist eine weitere der beiden Modulabschlussabprüfungen der vier genannten Disziplinen als schriftliche Hausarbeit abzufassen.
- (4) Hinzu tritt ein 40 LP umfassender Wahlbereich: Die Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs dienen der Festigung der in den Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulen erworbenen Kompetenzen. Sie sind den einzelnen Modulen zuzuordnen.
- (5) Die Studierenden haben die Möglichkeit bis zu 20 LP durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in anderen Fachbereichen der WWU zu erwerben. Auch diese sind durch den jeweiligen Modulbeauftragten/die jeweilige Modulbeauftragte jeweils einem der Module des Hauptstudiums zuzuordnen.
- (6) Es besteht die Möglichkeit, 10 LP durch eine große Hausarbeit im Anschluss an ein Haupt- oder Oberseminar aus dem Wahlbereich abzuleisten und so einen besonderen Schwerpunkt zu bilden.

§ 9 Integrations- und Examensphase

- (1) Mindeststudienumfang der Integrations- und Examensphase beträgt 60 LP; davon gehen 20 LP für die Magisterarbeit und 4 LP für die Hausarbeit im Fach Praktische Theologie ab. Folgende Module sind pflichtmäßig zu absolvieren:

Integrationsmodul Altes Testament	5 LP
Integrationsmodul Neues Testament	5 LP
Integrationsmodul Kirchengeschichte	5 LP
Integrationsmodul Systematische Theologie	5 LP
Integrationsmodul Praktische Theologie	5 LP

- (2) Es werden in den Integrationsmodulen jeweils Lehrveranstaltungen angeboten, in denen die Disziplinen hinsichtlich des Grundwissens und der Bildung von Schwerpunkten unter Anleitung er-

arbeitet werden. Sie dienen zugleich der Vorbereitung auf die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen.

- (3) Dazu treten im Wahlbereich zur Schwerpunktbildung Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 11 LP.
- (4) Die im Rahmen einer Blockprüfung stattfindenden Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen der Magisterprüfung gelten als Modulabschlussprüfungen.
- (5) Die Magisterarbeit kann in jedem Fach geschrieben werden, in dem ein Basis- und ein Aufbau-Modul studiert wird. In ihr wird eine theologische Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet. Dafür stehen 15 Wochen Arbeitszeit (20 LP) zur Verfügung. Die Magisterarbeit soll 60 Seiten (150.000 Zeichen) nicht übersteigen. Dem können noch Materialien hinzugefügt werden.
- (6) Die praktisch-theologische Hausarbeit wird entweder als Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf geschrieben. Für ihre Abfassung stehen drei Wochen (4 LP) zur Verfügung. Der Umfang der Hausarbeit soll 20 Seiten (50.000 Zeichen) nicht übersteigen. Dem können noch Materialien hinzugefügt werden.

§ 10 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang ist Aufgabe der Evangelisch-Theologischen Fakultät. Sie erfolgt pflichtmäßig durch zwei zu testierende Studienberatungen am Anfang und Ende des 1. Fachsemesters durch vom Dekanat beauftragte Lehrende des Fachbereichs. Dazu können weitere Beratungen durch die Lehrenden und ggf. den Studienfachberater/die Studienfachberaterin der Fakultät in Anspruch genommen werden.
- (3) Die studienbegleitende Fachberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Information über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

§ 11 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang und im auf die kirchliche Aufnahmeprüfung (1. Theologisches Examen) vorbereitenden Studiengang an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule des deutschen Sprachraums erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Zuständig für die Anrechnung von Studienleistungen ist der Studiendekan/die Studiendekanin. Er/sie kann dazu die fachliche Begutachtung der jeweiligen Fachvertreter/Fachvertreterinnen einholen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der WWU in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Fachbereichsratsbeschlusses der evangelisch-theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17.12.2008.

Münster, den 04.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 04.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang Modulhandbuch

I. Grundstudium

Propaedeuticum

Bezeichnung: Propaedeuticum					
Gesamtumfang: 10 LP (300 h studentische Arbeit)					
Inhalt und Ziele: Einführung in das Theologiestudium und die Bibelkunde					
Vermittelte Kompetenzen: Klärung von Studienmotivation; Grundkenntnisse theologischer Enzyklopädie; Gesamtüberblick über Inhalt und Aufbau der biblischen Bücher					
Verwendbarkeit des Moduls: zu Beginn des Grundstudiums					
Voraussetzungen: keine					
Turnus: zweisemestrig					
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalität	SWS	LP	Studienleistung	Voraussetzung
Einführung in das Theologiestudium	Aktive Teilnahme	2	2		
Bibelkunde Altes Testament	Aktive Teilnahme	2	3		
Bibelkunde Neues Testament	Aktive Teilnahme	2	3		
Modulabschlussprüfung			2	Biblicum (gem. Richtlinien vom 9.10.1999) als mündliche Prüfung (20 min)	

Basismodul Altes Testament

Bezeichnung: Basismodul AT					
Gesamtumfang: 10 LP (300 h studentische Arbeit)					
Inhalt und Ziele: Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Alten Testament					
Vermittelte Kompetenzen: Grundkenntnisse zu Schriften, zur Exegese und Theologie des Alten Testaments und Geschichte Israels; Fähigkeit, einen alttestamentlichen Text selbstständig zu analysieren und zu interpretieren					
Verwendbarkeit des Moduls: Grundstudium					
Voraussetzungen: Hebraicum (kann ausnahmsweise bis zum Ende des Moduls nachgereicht werden)					
Turnus: zweisemestrig					
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalität	SWS	LP	Studienleistung	Voraussetzung
Vorlesung Einführung in das Alte Testament	Anwesenheit	2	2		
Vorlesung Geschichte Israels	Anwesenheit	2	2		
Proseminar Einführung in die wiss. Arbeit am Alten Testament (mit Hebräisch)	Aktive Teilnahme	2	3		Hebraicum
Modulabschlussprüfung	Proseminararbeit oder Klausur (s. ZPO; 3h und 15min Vorbereitung)		3		Hebraicum

Basismodul Neues Testament

Bezeichnung: Basismodul NT					
Gesamtumfang: 10 LP (300 h studentische Arbeit)					
Inhalt und Ziele: Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament					
Vermittelte Kompetenzen: Grundkenntnisse zu Schriften, zur Exegese und Theologie des Neuen Testaments und zur Zeit und Welt des Neuen Testaments; Fähigkeit, einen neutestamentlichen Text selbstständig zu analysieren und zu interpretieren					
Verwendbarkeit des Moduls: Grundstudium					
Voraussetzungen: Graecum (kann ausnahmsweise bis zum Ende des Moduls nachgereicht werden)					
Turnus: zweisemestrig					
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalität	SWS	LP	Studienleistung	Voraussetzung
Vorlesung Einführung in das Neue Testament	Anwesenheit	2	2		
Übung/Vorlesung Zeit und Welt des Neuen Testaments, bes. zum Judentum des Zweiten Tempels	Anwesenheit bzw. aktive Teilnahme	2	2		
Proseminar Einführung in die wiss. Arbeit am Neuen Testament (mit Griechisch)	Aktive Teilnahme	2	3		Graecum
Modulabschlussprüfung	Proseminararbeit oder Klausur (s. ZPO; 3h und 15min Vorbereitung)		3		Graecum

Basismodul Kirchengeschichte

Bezeichnung: Basismodul KG					
Gesamtumfang: 10 LP (300 h studentische Arbeit)					
Inhalt und Ziele: Einführung in die wissenschaftliche Arbeit in der Kirchengeschichte					
Vermittelte Kompetenzen: Überblickskenntnisse zur Kirchen- und Theologiegeschichte; Fähigkeit zum selbstständigen Umgang mit kirchen- und theologiegeschichtlichen Quellen					
Verwendbarkeit des Moduls: Grundstudium					
Voraussetzungen: Latinum (kann ausnahmsweise bis zum Ende des Moduls nachgereicht werden)					
Turnus: zweisemestrig					
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalität	SWS	LP	Studienleistung	Voraussetzung
Vorlesung Kirchengeschichte im Überblick	Anwesenheit	2	2		
Vorlesung Theologiegeschichte im Überblick	Anwesenheit	2	2		
Proseminar Einführung in die Kirchen- und Theologiegeschichte	Aktive Teilnahme	2	3		Evtl. Latinum
Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung im Anschluss an eine Lehrveranstaltung (20 min) oder Proseminararbeit (s. ZPO)		3		Latinum

Basismodul Systematische Theologie

Bezeichnung: Basismodul ST					
Gesamtumfang: 10 LP (300 h studentische Arbeit)					
Inhalt und Ziele: Einführung in die wissenschaftliche Arbeit in der Systematischen Theologie					
Vermittelte Kompetenzen: Überblickskenntnisse zu Grundfragen der Dogmatik und Ethik; Fähigkeit zum selbstständigen Umgang mit systematisch-theologischen Texten					
Verwendbarkeit des Moduls: Grundstudium					
Voraussetzungen: grundsätzlich keine; bei einzelnen Lehrveranstaltungen spezifische Sprachkenntnisse (je nach Ankündigung) möglich					
Turnus: zweisemestrig					
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalität	SWS	LP	Studienleistung	Voraussetzung
Vorlesung Grundfragen der Dogmatik	Anwesenheit	2	2		
Vorlesung Grundfragen der Ethik	Anwesenheit	2	2		
Proseminar Einführung in die Systematische Theologie	Aktive Teilnahme	2	3		Evtl. spezifische Sprachkenntnisse
Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung (20 min) oder Proseminararbeit (s. ZPO)		3		

Basismodul Praktische Theologie

Bezeichnung: Basismodul PT					
Gesamtumfang: 10 LP (300 h studentische Arbeit)					
Inhalt und Ziele: Einführung in die wissenschaftliche Arbeit in der Praktischen Theologie					
Vermittelte Kompetenzen: Überblickskenntnisse zu Grundfragen der Praktischen Theologie; Fähigkeit zur Beurteilung und Planung sowie Vorbereitung einer Predigt/eines Gottesdienstes und einer Unterrichtsstunde					
Verwendbarkeit des Moduls: Grundstudium					
Voraussetzungen: das Absolvieren der beiden biblischen Basismodule sowie des systematisch-theologischen Basismoduls wird empfohlen (auf jeden Fall der erfolgreiche Abschluss einer exegetischen Proseminararbeit)					
Turnus: zweisemestrig					
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalität	SWS	LP	Studienleistung	Voraussetzung
Vorlesung Einführung in die Praktische Theologie	Anwesenheit	2	2		
Homiletisches Proseminar	Aktive Teilnahme	2	3		
Proseminar Einführung in die Unterrichtsvorbereitung	Aktive Teilnahme	2	3		
Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung im Anschluss an die Vorlesung (20 min) oder eine schriftliche Leistung (z.B. book report) im Rahmen eines der Proseminare (15.000-20.000 Z.)		2		

Basismodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie

Bezeichnung: Basismodul RW und IT					
Gesamtumfang: 5 LP (150 h studentische Arbeit)					
Inhalt und Ziele: Einführung in die wissenschaftliche Arbeit in der Religionswissenschaft und Interkulturellen Theologie					
Vermittelte Kompetenzen: Grundkenntnisse exemplarischer nicht-christlicher Religionen sowie des Verhältnisses des Christentums zu ihnen					
Verwendbarkeit des Moduls: Grundstudium					
Voraussetzungen: keine					
Turnus: zweisemestrig					
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalität	SWS	LP	Studienleistung	Voraussetzung
Vorlesung Einführung in die nicht-christlichen Religionen	Anwesenheit	2	2		
Proseminar Christentum und andere Religionen	Aktive Teilnahme	2	3		
Modulabschlussprüfung	Vorbereitung einer Proseminarsitzung bzw. sonstiger besonderer Beitrag		0		

Modul Philosophie

Bezeichnung: Modul Philosophie					
Gesamtumfang: 10 LP (300 h studentische Arbeit)					
Inhalt und Ziele: Kenntnis ausgewählter Hauptprobleme der Philosophie, der Geschichte der Philosophie im Überblick sowie exemplarischer Konzeptionen einzelner Philosophen					
Vermittelte Kompetenzen: Fähigkeit zur kritischen Reflexion der zentralen Fragen und Begriffe der philosophischen Tradition und der heutigen philosophischen Diskurse					
Verwendbarkeit des Moduls: Grundstudium					
Voraussetzungen: keine (außer es werden in einzelnen Lehrveranstaltungen besondere Sprachkenntnisse vorausgesetzt)					
Turnus: zweisemestrig					
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalität	SWS	LP	Studienleistung	Voraussetzung
Vorlesung zu einem Thema der Philosophie oder Philosophiegeschichte	Anwesenheit	2	2		
Seminar/Übung zu einem Thema der Philosophie oder Philosophiegeschichte	Aktive Teilnahme	2	3		
Modulabschlussprüfung			5	Philosophicum (gem. Richtlinien vom 16.10.2004) als mündliche Prüfung (20 min)	

Modul Gemeindepraktikum

Bezeichnung: Modul Gemeindepraktikum					
Gesamtumfang: 5 LP (150 h studentische Arbeit)					
Inhalt und Ziele: Kenntnis der konkreten kirchlichen und gesellschaftlichen Bedingungen pastoralen Handelns					
Vermittelte Kompetenzen: Fähigkeit zur kritischen Beobachtung und Reflexion gegenwärtigen pastoralen Handelns; Einsicht in den Zusammenhang von wissenschaftlicher Theologie und pastoraler Praxis					
Verwendbarkeit des Moduls: Grundstudium					
Voraussetzungen: das Absolvieren des praktisch-theologischen Basismoduls wird empfohlen (auf jeden Fall der Vorlesung sowie eines Proseminars aus diesem Modul)					
Turnus: zweisemestrig					
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalität	SWS	LP	Studienleistung	Voraussetzung
Übung zur Vor- und Nachbereitung der Gemeindephase (in der Regel in Form von Blockveranstaltungen)	Anwesenheit	2	1		
Vierwöchiges Praktikum in einer Kirchengemeinde	Aktive Teilnahme	0	4	Erstellen des Praktikumsberichts	
Modulabschlussprüfung			0	Praktikumsbericht	

Interdisziplinäres Basismodul

Bezeichnung: Interdisziplinäres Basismodul					
Gesamtumfang: 10 LP (300 h studentische Arbeit)					
Inhalt und Ziele: Einführung in die interdisziplinäre Arbeit					
Vermittelte Kompetenzen: Fähigkeit zur Analyse und methodischen Reflexion interdisziplinärer Arbeit.					
Verwendbarkeit des Moduls: Grundstudium					
Voraussetzungen: Abschluss des Propaedeuticum und in der Regel mindestens eines der beiden biblischen Basismodule sowie des kirchengeschichtlichen oder systematisch-theologischen Basismoduls					
Turnus: zweisemestrig					
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalität	SWS	LP	Studienleistung	Voraussetzung
Mindestens zwei Lehrveranstaltungen (Seminar oder Übung), von denen mindestens eine durch 2 Dozierende geleitet wird	Aktive Teilnahme	4-6	6		
Modulabschlussprüfung			4	Besondere Beiträge in zwei Lehrveranstaltungen (je 2 LP) (z.B. Sitzungsvorbereitung; Referat o.ä.)	

Dazu treten im Grundstudium gem. § 4 (2) noch Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens LP 30; s. auch § 7 (3 und 4)

II. Hauptstudium

Aufbaumodul AT

Bezeichnung: Aufbaumodul AT					
Gesamtumfang: 10 LP (300 h studentische Arbeit) bzw. 13 LP (390 h studentische Arbeit)					
Inhalt und Ziele: Vertiefung und Schwerpunktbildung in der wissenschaftlichen Arbeit am Alten Testament					
Vermittelte Kompetenzen: Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung alttestamentlicher Problemstellungen unter Heranziehung von Fachliteratur					
Verwendbarkeit des Moduls: Hauptstudium					
Voraussetzungen: Hebraicum; Basismodul AT; in der Regel Zwischenprüfung					
Turnus: zweisemestrig					
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalität	SWS	LP	Studienleistung	Voraussetzung
Vorlesung mit theologischem oder religionsgeschichtlichem Schwerpunkt	Anwesenheit	2	2		
Vorlesung mit exegetischem oder archäologischem Schwerpunkt	Anwesenheit	2	2		
Hauptseminar (mit Hebräisch)	Aktive Teilnahme	2	3		
Modulabschlussprüfung	Hausarbeit (dann 3 LP zusätzlich) oder vom Modulbeauftragten festzulegende Prüfung		3 (6)		

Aufbaumodul NT

Bezeichnung: Aufbaumodul NT					
Gesamtumfang: 10 LP (300 h studentische Arbeit) bzw. 13 LP (390 h studentische Arbeit)					
Inhalt und Ziele: Vertiefung und Schwerpunktbildung in der wissenschaftlichen Arbeit am Neuen Testament					
Vermittelte Kompetenzen: Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung neutestamentlicher Problemstellungen unter Heranziehung von Fachliteratur					
Verwendbarkeit des Moduls: Hauptstudium					
Voraussetzungen: Graecum; Basismodul NT; in der Regel Zwischenprüfung					
Turnus: zweisemestrig					
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalität	SWS	LP	Studienleistung	Voraussetzung
Vorlesung mit theologischem oder exegetischem Schwerpunkt	Anwesenheit	2	2		
Vorlesung mit historischem Schwerpunkt (z.B. Geschichte des Urchristentums, Judentums des Zweiten Tempels u.ä.)	Anwesenheit	2	2		
Hauptseminar (mit Griechisch)	Aktive Teilnahme	2	3		
Modulabschlussprüfung	Hausarbeit (dann 3 LP zusätzlich) oder vom Modulbeauftragten festzulegende Prüfung		3 (6)		

Aufbaumodul Kirchengeschichte

Bezeichnung: Aufbaumodul KG					
Gesamtumfang: 10 LP (300 h studentische Arbeit) bzw. 12 LP (360 h studentische Arbeit)					
Inhalt und Ziele: Vertiefung und Schwerpunktbildung in der wissenschaftlichen Arbeit in der Kirchengeschichte					
Vermittelte Kompetenzen: Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung kirchen- und theologiegeschichtlicher Problemstellungen unter Heranziehung von Fachliteratur					
Verwendbarkeit des Moduls: Hauptstudium					
Voraussetzungen: Latinum; Graecum; Basismodul KG; in der Regel Zwischenprüfung					
Turnus: zweisemestrig					
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalität	SWS	LP	Studienleistung	Voraussetzung
Vorlesung Vertiefung einer kirchengeschichtlichen Epoche	Anwesenheit	2	2		
Vorlesung Vertiefung einer weiteren kirchengeschichtlichen Epoche oder Vorlesung zu einer wichtigen Persönlichkeit	Anwesenheit	2	2		
Hauptseminar (Sprachvoraussetzungen sind zu beachten)	Aktive Teilnahme	2	3		Je nach Thema spezifische Sprachvoraussetzung
Modulabschlussprüfung	Hausarbeit (dann 2 LP zusätzlich) oder vom Modulbeauftragten festzulegende Prüfung		3 (5)		

Aufbaumodul Systematische Theologie

Bezeichnung: Aufbaumodul ST					
Gesamtumfang: 10 LP (300 h studentische Arbeit) bzw. 12 LP (360 h studentische Arbeit)					
Inhalt und Ziele: Vertiefung und Schwerpunktbildung in der wissenschaftlichen Arbeit in der Systematischen Theologie					
Vermittelte Kompetenzen: Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung systematisch-theologischer Problemstellungen unter Heranziehung von Fachliteratur					
Verwendbarkeit des Moduls: Hauptstudium					
Voraussetzungen: Basismodul ST; in der Regel Zwischenprüfung					
Turnus: zweisemestrig					
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalität	SWS	LP	Studienleistung	Voraussetzung
2 Vorlesungen wahlweise aus den Gebieten Fundamentaltheologie, Ökumene, materiale Dogmatik, Theologiegeschichte 19./20. Jh. oder den Bereichen der Ethik (je 2 LP)	Anwesenheit	4	4		
Hauptseminar (wahlweise aus den genannten Gebieten)	Aktive Teilnahme	2	3		
Modulabschlussprüfung	Hausarbeit (dann 2 LP zusätzlich) oder vom Modulbeauftragten festzulegende Prüfung		3 (5)		

Aufbaumodul Praktische Theologie

Bezeichnung: Aufbaumodul PT					
Gesamtumfang: 15 LP (450 h studentische Arbeit)					
Inhalt und Ziele: Vertiefung in der wissenschaftlichen Arbeit an ausgewählten Bereichen der Praktischen Theologie					
Vermittelte Kompetenzen: Kenntnisse zur Beurteilung und Planung sowie Vorbereitung einer Predigt/eines Gottesdienstes, einer Unterrichtsstunde und seelsorgerlicher Praxis.					
Verwendbarkeit des Moduls: Hauptstudium					
Voraussetzungen: Basismodul PT; in der Regel Zwischenprüfung (und Gemeindepraktikum)					
Turnus: zweisemestrig					
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalität	SWS	LP	Studienleistung	Voraussetzung
Homiletisches Hauptseminar	Aktive Teilnahme	2	3		
Religionsunterricht an der Schule (beinhaltet Tagespraktikum)	Aktive Teilnahme	4	3		
Hauptseminar in Seelsorge	Aktive Teilnahme	2	3		
Modulabschlussprüfung	Je ein schriftlicher Predigt- und Unterrichtsentwurf (je 3 LP)		6		

Aufbaumodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie

Bezeichnung: Aufbaumodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie					
Gesamtumfang: 10 LP (300 h studentische Arbeit)					
Inhalt und Ziele: Vertiefung und Schwerpunktbildung in der wissenschaftlichen Arbeit in der Religionswissenschaft und Interkulturellen Theologie					
Vermittelte Kompetenzen: Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung religionswissenschaftlicher und interkulturell-theologischer Problemstellungen unter Heranziehung von Fachliteratur					
Verwendbarkeit des Moduls: Hauptstudium					
Voraussetzungen: Basismodul RW/IT; in der Regel Zwischenprüfung					
Turnus: zweisemestrig					
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalität	SWS	LP	Studienleistung	Voraussetzung
Vorlesung Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie	Anwesenheit	2	2		
Hauptseminar Religiöse Vielfalt als Herausforderung für die Religionen	Aktive Teilnahme	2	3		
Hauptseminar Themen interkultureller/interreligiöser Theologie	Aktive Teilnahme	2	3		
Modulabschlussprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Hauptseminare		2		

Interdisziplinäres Aufbaumodul

Bezeichnung: Interdisziplinäres Aufbaumodul					
Gesamtumfang: 10 LP (300 h studentische Arbeit)					
Inhalt und Ziele: Interdisziplinäre Arbeit an ausgewählten Beispielen					
Vermittelte Kompetenzen: Fähigkeit zur Klärung theologischer Probleme durch interdisziplinäre Arbeit					
Verwendbarkeit des Moduls: Hauptstudium					
Voraussetzungen: Interdisziplinäres Basismodul; Zwischenprüfung; in der Regel mindestens zwei Aufbaumodule					
Turnus: zweisemestrig					
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalität	SWS	LP	Studienleistung	Voraussetzung
Mindestens zwei Lehrveranstaltungen (Seminar oder Übung), von denen mindestens eine durch 2 Dozierende geleitet wird	Aktive Teilnahme	4-6	6		
Modulabschlussprüfung			4	Besondere Beiträge in zwei Lehrveranstaltungen (je 2 LP) (z.B. Sitzungsvorbereitung; Referat o.ä.)	

Dazu treten im Hauptstudium gem. § 4 (2) noch Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens LP 40; s. auch § 8 (4 und 5)

III. Integrations- und Examensphase

Integrationsmodul Altes Testament

Bezeichnung: Integrationsmodul AT					
Gesamtumfang: 5 LP (150 h studentische Arbeit)					
Inhalt und Ziele: Kenntnisse zu folgenden Gebieten: Geschichte Israels in seiner altorientalischen Umwelt; Geschichte der alttestamentlichen Literatur in ihrer altorientalischen Umwelt (Einleitung); Exegese der alttestamentlichen Schriften im Urtext; Theologie und Ethik des AT; dazu: Biblische Archäologie und Landeskunde. Bildung eines eigenen Schwerpunktes hieraus.					
Vermittelte Kompetenzen: Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit am Alten Testament					
Verwendbarkeit des Moduls: Integrations- und Examensphase					
Voraussetzungen: Aufbaumodul AT					
Turnus: zweisemestrig					
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalität	SWS	LP	Studienleistung	Voraussetzung
Mindestens eine Lehrveranstaltung zu den o.g. Inhalten und Zielen	Aktive Teilnahme	2-4	5		
Modulabschlussprüfung			o	Mündliche Prüfung (20 min) und evtl. Klausur (4 h) (s. Rahmenordnung)	

Integrationsmodul Neues Testament

Bezeichnung: Integrationsmodul NT					
Gesamtumfang: 5 LP (150 h studentische Arbeit)					
Inhalt und Ziele: Kenntnisse zu folgenden Gebieten: Jesus und die Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt; Geschichte der urchristlichen Literatur in ihrer Umwelt (Einleitung); Exegese der neutestamentlichen Schriften im Urtext; Theologie und Ethik des NT; dazu: Geschichte und Literatur des frühen Judentums. Bildung eines eigenen Schwerpunktes hieraus.					
Vermittelte Kompetenzen: Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit am Neuen Testament					
Verwendbarkeit des Moduls: Integrations- und Examensphase					
Voraussetzungen: Aufbaumodul NT					
Turnus: zweisemestrig					
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalität	SWS	LP	Studienleistung	Voraussetzung
Mindestens eine Lehrveranstaltung zu den o.g. Inhalten und Zielen	Aktive Teilnahme	2-4	5		
Modulabschlussprüfung			o	Mündliche Prüfung (20 min) und evtl. Klausur (4 h) (s. Rahmenordnung)	

Integrationsmodul Kirchengeschichte

Bezeichnung: Integrationsmodul KG					
Gesamtumfang: 5 LP (150 h studentische Arbeit)					
Inhalt und Ziele: Kenntnisse zu folgenden Gebieten: Geschichte der Alten Kirche, der Kirche im Mittelalter, in der Reformationszeit, in der Neuzeit bzw. Neuesten Zeit (kirchliche Zeitgeschichte) einschließlich der Entwicklung der kirchlichen Lehre und der außereuropäischen Christentumsgeschichte; dazu Territorialgeschichte, Christliche Archäologie, Christliche Kunst, Konfessionskunde (sofern nicht Thema des Faches Systematische Theologie). Bildung eines eigenen Schwerpunktes hieraus.					
Vermittelte Kompetenzen: Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit in der Kirchengeschichte					
Verwendbarkeit des Moduls: Integrations- und Examensphase					
Voraussetzungen: Aufbaumodul KG					
Turnus: zweisemestrig					
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalität	SWS	LP	Studienleistung	Voraussetzung
Mindestens eine Lehrveranstaltung zu den o.g. Inhalten und Zielen	Aktive Teilnahme	2-4	5		
Modulabschlussprüfung			0	Mündliche Prüfung (20 min) und evtl. Klausur (4 h) (s. Rahmenordnung)	

Integrationsmodul Systematische Theologie

Bezeichnung: Integrationsmodul ST					
Gesamtumfang: 5 LP (150 h studentische Arbeit)					
Inhalt und Ziele: Kenntnisse zu folgenden Gebieten: Theologische Prinzipienlehre einschließlich Philosophie und Auseinandersetzung zwischen dem christlichen Wirklichkeitsverständnis und den außerchristlichen Weltanschauungen und Religionen im Horizont der Gegenwartskultur; Dogmatik (im klassischen Themenzyklus) einschließlich Ökumenik (und Konfessionskunde, sofern nicht Thema des Faches Kirchengeschichte); Grundlagen der Ethik; Materiale Ethik (Sozialethik und Individualethik); Geschichte der Dogmatik und Ethik im Zusammenhang von Bildung, Wissenschaft und Gesellschaft der Neuzeit. Bildung eines eigenen Schwerpunktes hieraus.					
Vermittelte Kompetenzen: Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit in der Systematischen Theologie					
Verwendbarkeit des Moduls: Integrations- und Examensphase					
Voraussetzungen: Aufbaumodul ST					
Turnus: zweisemestrig					
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalität	SW S	LP	Studienleistung	Voraussetzung
Mindestens eine Lehrveranstaltung zu den o.g. Inhalten und Zielen	Aktive Teilnahme	2-4	5		
Modulabschlussprüfung			0	Mündliche Prüfung (20 min) und evtl. Klausur (4 h) (s. Rahmenordnung)	

Integrationsmodul Praktische Theologie

Bezeichnung: Integrationsmodul PT					
Gesamtumfang: 5 LP (150 h studentische Arbeit)					
Inhalt und Ziele: Kenntnisse zu folgenden Gebieten: Grundlagen und Geschichte der Praktischen Theologie; (Theorie von) Gottesdienst und Verkündigung; Religionspädagogik (in Schule und Gemeinde); (Theorie der) Seelsorge; (Theorie der) kirchliche(n) Handlungen (Kasualien); kirchliche Institutionenlehre/Gemeindeaufbau; (Theorie der) Kirchen- und Gemeindeleitung (Pastoraltheologie); dazu Diakoniewissenschaft, Kirchen- und Religionssoziologie, Religionspsychologie, Christliche Publizistik. Bildung eines eigenen Schwerpunktes hieraus.					
Vermittelte Kompetenzen: Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit in der Praktischen Theologie					
Verwendbarkeit des Moduls: Integrations- und Examensphase					
Voraussetzungen: Modul Gemeindepraktikum; Aufbaumodul PT					
Turnus: zweisemestrig					
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalität	SWS	LP	Studienleistung	Voraussetzung
Mindestens eine Lehrveranstaltung zu den o.g. Inhalten und Zielen	Aktive Teilnahme	2-4	5		
Modulabschlussprüfung			0	Mündliche Prüfung (20 min) und evtl. Klausur (4 h) (s. Rahmenordnung)	

Dazu treten in der Integrations- und Examensphase – neben dem Anfertigen der Magisterarbeit und der Hausarbeit in Praktischer Theologie gem. § 4 (2) und § 9 (3) noch Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens LP 11. Sie dienen der Schwerpunktbildung in den Integrationsmodulen.

**Ordnung der Prüfung zum Magister Theologiae
für den Studiengang Evangelische Theologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 04.05.2009**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- † 1 Zweck der Prüfung und Prüfungsfächer
- † 2 Magistergrad
- † 3 Regelstudienzeit
- † 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- † 5 Prüfungsausschuss
- † 6 Prüfende und Beisitzende
- † 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- † 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Magister-Vorprüfung

- † 9 Ziel, Umfang und Art der Magister-Vorprüfung
- † 10 Zulassung
- † 11 Zulassungsverfahren
- † 12 Klausurarbeit
- † 13 Mündliche Prüfungen
- † 14 Bewertung der Prüfungsleistungen; Beratungsgespräch
- † 15 Wiederholung der Magister-Vorprüfung
- † 16 Zeugnis

III Magisterprüfung

- † 17 Umfang und Art der Magisterprüfung
- † 18 Zulassung
- † 19 Magisterarbeit
- † 20 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- † 21 Hausarbeit im Fach Praktische Theologie
- † 22 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- † 23 Vorgezogene mündliche Prüfung im Fach Philosophie
- † 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- † 25 Wiederholung der Magisterprüfung, Freiversuch
- † 26 Zeugnis
- † 27 Magister-Urkunde

IV Schlussbestimmungen

- † 28 Ungültigkeit der Magister-Vorprüfung und der Magisterprüfung
- † 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- † 30 Aberkennung des Magistergrades
- † 31 Übergangsbestimmungen
- † 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I Allgemeines

1 Zweck der Prüfung und Prüfungsfächer

(1) Die Prüfung zum Magister Theologiae, im Folgenden kurz: Magister bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Evangelische Theologie. Sie wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. In ihr soll die Kandidatin/der Kandidat ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation als Theologin/Theologe nachweisen, indem sie/er zeigt, dass sie/er aufgrund ihrer/seiner für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten begründet theologisch zu urteilen versteht.

(2) Die Prüfungsfächer sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Theologiegeschichte,
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
5. Praktische Theologie (einschließlich Religionspädagogik),

2 Magistergrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Evangelisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität den akademischen Grad `Magister Theologiae` (`Mag. Theol.`).

3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung/Magisterprüfung 12 Semester. Dies basiert auf der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von 9 Semestern und einem Prüfungssemester. Zusätzlich sind für den Erwerb der in den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Sprachprüfungen 2 Studiensemester anzurechnen.¹

(2) Der Studienumfang in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt 160 Semesterwochenstunden (SWS) betragen, davon sollen auf den Wahlbereich 18 SWS entfallen. Semesterwochenstunden zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse sind dabei nicht berücksichtigt. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die/der Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Magisterprüfung geht die Magister-Vorprüfung voraus.

(2) Die Magister-Vorprüfung (` ` 9-16) wird als Blockprüfung durchgeführt. Sie wird in der Regel vor Beginn des 5. Semesters der Regelstudienzeit abgelegt.

(3) Die Magisterprüfung setzt sich aus der Magisterarbeit und den Fachprüfungen zusammen. Die Fachprüfungen bestehen aus einer schriftlichen Hausarbeit im Fach Praktische Theologie, Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen gemäß ` ` 17 Absatz 2. Die Magisterarbeit und die Hausarbeit werden in der Regel in der Mitte des letzten Studiensemesters angefertigt, die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen in der Regel mit Ende des 10. Semesters abgelegt.

(4) Die Prüfungen können auch früher abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung

¹Davon bleibt die Tatsache unberührt, dass in der Regel für das Erlernen von Latein und Griechisch je zwei und für das Erlernen von Hebräisch ein Semester benötigt werden.

erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist jeweils sechs Wochen vor Prüfungsbeginn bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu stellen.

▪ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Evangelisch-Theologische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht nach Absatz 5 Satz 3.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

- drei Professorinnen/Professoren,
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- einer/einem für einen Studiengang im Fach Evangelische Theologie eingeschriebenen Studierenden.

Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt; dabei wird eine Professorin/ein Professor, in der Regel die Dekanin/der Dekan oder Prodekanin/Prodekan, zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden und eine weitere Professorin/ein weiterer Professor zu ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter gewählt. Die/der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter müssen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein.

(4) Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamnoten offen.

(6) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei wissenschaftlichen Entscheidungen nicht stimmberechtigt. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin/einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden,

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

▫ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Prüfende und Beisitzende sind die die einzelnen Prüfungsfächer an der Evangelisch-Theologischen Fakultät vertretenden Professorinnen/Professoren und Habilitierten. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer für die Magister-Vorprüfung kann auch bestellt werden, wer die Erste Theologische Prüfung im Studiengang Evangelische Theologie oder eine gleichwertige theologische Prüfung abgelegt hat.

(2) Wird ein Fach durch mehrere Prüfende nach ▫ 6 Absatz 1 Satz 3 vertreten, kann die Kandidatin/der Kandidat für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungen die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

▫ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Westfälischen Wilhelms-Universität im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Magister-Vorprüfungen/Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Fachprüfungen, die die Kandidatin/der Kandidat an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Magisterstudiengang Evangelische Theologie erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Magister-Vorprüfungen/Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Vorprüfung werden andere Prüfungsleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertige Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Absatz 2 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in einer Magisterprüfung, die die Kandidatin/der Kandidat an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Studiengang Evangelische Theologie erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen anderer Studiengänge der evangelischen Theologie im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Absatz 2 Satz 3-7 gelten entsprechend.

(5) Hinsichtlich der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4.

(6) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß des Hochschulgesetzes berechtigt sind, das Studium in einem höheren Studienfachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Magister-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die/der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(9) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 8 ist der Prüfungsausschuss.

▪ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten sollte die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Liegen hinreichende Gründe für eine Terminverschiebung vor, so wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin/der Kandidat von der weiteren Erbringung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung binnen einer Woche von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer/eines Prüfenden oder Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

II. Magister-Vorprüfung

▪ 9 Ziel, Umfang und Art der Magister-Vorprüfung

(1) Durch die Magister-Vorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das

Ziel des Grundstudiums erreicht hat und sich insbesondere die Methoden und grundlegenden Inhalte der zu prüfenden Fächer angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Fächer der Magister-Vorprüfung sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Dogmengeschichte,
4. Bibelkunde.

(3) Ein exegetisches Fach kann durch ein weiteres Fach, das an der Fakultät vertreten ist, nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten ersetzt werden.

(4) Die Prüfung in Bibelkunde kann vorgezogen werden.

(5) Die Magister-Vorprüfung besteht aus:

1. einer Klausurarbeit in dem exegetischen Fach, in dem keine Proseminararbeit geschrieben wurde,
2. gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung im Fach Bibelkunde,
3. je einer mündlichen Prüfung in den beiden übrigen Fächern, davon eine im Anschluss an eine Lehrveranstaltung.

(6) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Sämtliche Prüfungsleistungen sind, sofern sie nicht vorgezogen absolviert werden, innerhalb von vier Wochen zu erbringen.

• 10 Zulassung

(1) Zur Magister-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,

1. an der Universität Münster im Magisterstudiengang Evangelische Theologie seit mindestens einem Semester studiert hat oder als Zweithörer zugelassen ist,
2. ausreichende Kenntnisse der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache gemäß Absatz 2 besitzt,
3. einer evangelischen Kirche oder einer Kirche angehört, die Mitglied des ökumenischen Rats der Kirchen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit auch Bewerberinnen/Bewerber zulassen, die einer anderen Kirche oder Konfession angehören,
4. eine Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium besucht hat,
5. an der Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat,
6. Vorlesungen besucht hat, die zum Erwerb des Überblickswissens in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) führen (diese Vorlesungen sind im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen),
7. je ein Proseminar in den Fächern
 - s Altes Testament oder Neues Testament,
 - s Kirchengeschichte und
 - s Systematische Theologie

besucht hat und mindestens in zwei der Fächer jeweils einen mindestens „ausreichend“ benoteten Proseminarschein aufgrund einer Proseminararbeit erworben hat. Einer der Scheine muss in den bei-

den exegetischen Disziplinen erworben werden, ein Schein muss auf einer Proseminararbeit beruhen, die innerhalb einer Frist von bis zu sechs Wochen geschrieben wurde.

(2) Ausreichende Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache werden durch das Zeugnis der Hochschulreife oder Zeugnisse über vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte einschlägige Sprachprüfungen nachgewiesen. Dazu zählen auch Sprachprüfungen an Theologischen Fakultäten, die staatlicherseits als Graecum, Latinum oder Hebraicum anerkannt sind.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Magister-Vorprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. das Studienbuch,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Magister-Vorprüfung oder eine Magisterprüfung im Studiengang Evangelische Theologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie/er sich in einem anderen einschlägigen Prüfungsverfahren befindet,
5. gegebenenfalls Angaben zu Spezialgebieten in den mündlichen Prüfungen.

(4) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine der für die Zulassung erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

¶ 11 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in ¶ 10 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat die Magister-Vorprüfung oder die Magisterprüfung/Zwischenprüfung in Evangelischer Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin/der Kandidat sich in demselben oder in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(3) Die Ablehnung der Zulassung ist der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

¶ 12 Klausurarbeiten

(1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des betreffenden Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Der Termin der Klausurarbeit wird einen Monat vor Beginn der Prüfung von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Anschlag bekanntgegeben. Die Beaufsichtigung der Klausurarbeit erfolgt durch einen von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Professorin/Professor oder wissenschaftliche Mitarbeiterin/ wissenschaftlichen Mitarbeiter.

(3) Die Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß ¶ 14 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Differenz

nicht mehr als 5 Punkte beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 5 Punkte, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Klausurarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Klausurarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (5 Punkte) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (5 Punkte) oder besser sind.

(4) Für die Klausurarbeit sind zwei Themen zur Wahl zu stellen. Die Aufgaben werden von der jeweiligen Fachprüferin/dem jeweiligen Fachprüfer gestellt. Über Art und Umfang der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeit beträgt 180 Minuten. Körperbehinderten Kandidatinnen/Kandidaten kann diese Frist auf Antrag um bis zu eine Stunde verlängert werden. Jede Kandidatin/jeder Kandidat meldet innerhalb von 15 Minuten nach Bekanntgabe der Themen der/dem Aufsichtsführenden das gewählte Thema. Danach beginnt die Zeit, die für die Anfertigung der Klausur zur Verfügung steht.

(6) Die zulässigen Hilfsmittel werden durch das Prüfungsamt zur Verfügung gestellt.

13 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Einzelprüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können von der Kandidatin/vom Kandidaten benannte eingegrenzte Themen geprüft werden.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden vor einer/einem Prüfenden, welche/ welcher das betreffende Fach vertritt, in Gegenwart einer/eines von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Beisitzenden abgelegt.

(3) Für die mündlichen Prüfungen in den Fächern gemäß 9 Absatz 5 Ziffer 3 kann die Kandidatin/der Kandidat Spezialgebiete angeben, die über die Grundkenntnisse hinaus geprüft werden. Ihre/seine einzelnen Spezialgebiete müssen sich voneinander unterscheiden.

(4) Die mündlichen Prüfungen dauern in jedem Fach 20 Minuten für jede Kandidatin/jeden Kandidaten.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen führt die/der Beisitzende ein Protokoll, in das die Note der mündlichen Prüfung einzutragen und das von der/dem Prüfenden und Beisitzenden zu unterzeichnen ist. Die/der Beisitzende ist vor Festsetzung der Note zu hören.

(6) Studierende, die sich zum folgenden Prüfungstermin melden wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Festsetzung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

14 Bewertung der Prüfungsleistungen; Beratungsgespräch

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den Prüfenden nach Anhörung der/des Beisitzenden bzw. gemäß 12 Absatz 3 festgesetzt. Dafür sind folgende Punkte zu vergeben:

15/14/13 Punkte sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung
entsprechen

12/11/10 Punkte entsprechen	gut (2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9/8/7 Punkte entsprechen	befriedigend (3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6/5/4 Punkte entsprechen	ausreichend (4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3/2/1 Punkte entsprechen	mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
0 Punkte entsprechen	ungenügend (6)	=	eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Eine mit 0 Punkten bewertete Leistung ist nicht ausgleichbar.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens der Note `ausreichendA (5 Punkte) entsprechen.

(4) Die Gesamtnote der Magister-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern.

(5) Bei der Bildung einer Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) An die Zwischenprüfung schließt sich ein Beratungsgespräch an. Gegenstand ist der bisherige Studienverlauf und die weitere Studiengestaltung sowie das angestrebte Studien- und Berufsziel. In dem Zusammenhang wird das Prüfungsergebnis bekanntgegeben. Das Gespräch ist nicht Bestandteil der Prüfung.

• 15 Wiederholung der Magister-Vorprüfung

(1) Die Magister-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche (auch im Fall analoger Zwischenprüfungen) an anderen Hochschulen sind anzurechnen (vgl. ' 11 Absatz 2 Nr. 3). Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Ist die Magister-Vorprüfung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, wird die Kandidatin/der Kandidat zum weiteren Studium der evangelischen Theologie nicht mehr zugelassen.

(2) Wiederholungsprüfungen sollen im Rahmen der Prüfungstermine des jeweiligen folgenden Semesters abgelegt werden.

(3) Versäumt die Kandidatin/der Kandidat, innerhalb von zwei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung gemäß ' 10 Absatz 3 zu beantragen, verliert

sie/er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie/er weist nach, dass sie/er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

▫ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Magister-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Magister-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Magister-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Magister-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Magister-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ihre Noten sowie die zur Magister-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufführt und erkennen lässt, dass die Magister-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Magisterprüfung

▫ 17 Umfang und Art der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung umfasst

1. die Magisterarbeit, deren Thema aus einem der in ' 1 Absatz 2 Ziffern 1 bis 5 genannten Fächer gewählt werden muss,
2. die Hausarbeit im Fach Praktische Theologie,
3. die Klausurarbeiten und
4. die mündlichen Prüfungen.

(2) Die Fachprüfungen bestehen aus:

1. der Hausarbeit im Fach Praktische Theologie, wobei entweder
 - 1.1 eine Predigt mit ausgeführter Exegese und Meditation oder
 - 1.2 ein Unterrichtsentwurf mit Sachanalyse, didaktischen und methodischen Überlegungen sowie ein Unterrichtsverlaufsplan oder
 - 1.3 eine praktisch-theologische Abhandlung angefertigt werden müssen,
2. den Klausurarbeiten in drei der fünf in ' 1 Absatz 2 Ziffern 1 bis 5 genannten Fächer nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten, wobei aus den Fächern Altes Testament und Neues Testament ein Fach zu wählen ist, aber das Fach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wurde, nicht gewählt werden darf,
3. den mündlichen Prüfungen in den Fächern:
 - 3.1 Altes Testament,
 - 3.2 Neues Testament,
 - 3.3 Kirchen- und Theologiegeschichte,
 - 3.4 Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)
 - 3.5 Praktische Theologie (einschließlich Religionspädagogik),
 - 3.6 Philosophie.

▫ 18 Zulassung

- (1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. die Magister-Vorprüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie oder einem entsprechenden Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine gemäß § 7 Absatz 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
 3. mindestens sechs Semester an einer deutschen staatlichen Universität in einem Studiengang Evangelische Theologie studiert hat,
 4. an der Universität Münster im Magisterstudiengang Evangelische Theologie seit mindestens zwei Semestern studiert hat oder gemäß § 70 Absatz 2 UG als Zweithörer zugelassen ist,
 5. einer evangelischen Kirche oder einer Kirche angehört, die Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit auch Bewerberinnen/ Bewerber zulassen, die einer anderen Kirche oder Konfession angehören,
 6. die Teilnahme an mindestens einem Hauptseminar in jedem Hauptfach (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie) nachweisen kann,
 7. drei mindestens „ausreichend“ benotete Scheine auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten aus drei verschiedenen Fächern der Hauptfächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie nachweisen kann und in jedem der vier genannten Fächer eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben hat,
 8. die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfes nachweisen kann,
 9. einen Leistungsnachweis in den Fächern Judaistik oder Religions- und Missionswissenschaft (bzw. Religionssoziologie und Religionspsychologie) nachweisen kann,
 10. ein mindestens vierwöchiges Praktikum in einem kirchlichen Handlungsfeld einschließlich Auswertung nachweisen kann,
 11. ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von ca. 160 SWS (z.B. durch Studienbuch, Belegbögen, Teilnahme­scheine) nachweisen kann, davon mindestens 6 Semester an einer staatlichen Universität.
- (2) Im Übrigen gelten § 10 Absatz 3 und 4 und § 11 entsprechend.

▫ 19 Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/ der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist und in einem bestimmten Umfang ein Thema aus dem Bereich der Theologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Magisterarbeit kann von jeder/jedem Prüfenden gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 frühestens nach der Zulassung zum ersten Teil der Magisterprüfung ausgegeben werden. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Themengebiet der Magisterarbeit zu machen. Das Thema der Magisterarbeit wird von der/dem zuständigen Prüfenden nach einem Gespräch mit der Kandidatin/dem Kandidaten verbindlich festgelegt.
- (3) Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin/ der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Magisterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt acht Wochen. Thema und Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.

(5) Der Gesamtumfang der Arbeit soll einschließlich aller Teile höchstens 60 Seiten (60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite; 60 Seiten entsprechen 144.000 Zeichen incl. Leerzeichen) betragen.

(6) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat die Kandidatin/ der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

▫ 20 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihr/ihm bestimmten Stelle in zwei gebundenen Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit `ungenügend` (0 Punkte) bewertet.

(2) Die Magisterarbeit ist von zwei Prüfenden in der Regel innerhalb von sechs Wochen schriftlich zu begutachten und mit einer der in § 14 Absatz 1 aufgeführten Noten zu bewerten. Eine/einer der Prüfenden ist die Fachvertreterin/ der Fachvertreter, die/der das Thema gestellt hat. Die/der zweite Prüfende wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 5 Punkte beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 5 Punkte, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte/ein dritter Prüfende(r) bestimmt, die/der ein weiteres Gutachten in Kenntnis der Vorgutachten erstellt. In diesem Fall wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Magisterarbeit kann jedoch nur dann als `ausreichend` (5 Punkte) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten `ausreichend` (5 Punkte) oder besser sind.

(4) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Magisterarbeit unter den vorgeschriebenen Bedingungen anzufertigen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass die Kandidatin/ der Kandidat eine gleichwertige Prüfungsleistung unter anderen Bedingungen erbringt.

▫ 21 Hausarbeit im Fach Praktische Theologie

(1) Die Hausarbeit im Fach Praktische Theologie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat die im Studium erworbenen Kenntnisse und Methoden in praxisbezogenen Entwürfen (vgl. § 17 Absatz 2 Ziffer 1) anwenden kann.

(2) Das Thema der Hausarbeit wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Ausgabe des Themas der Hausarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Frist für die Anfertigung der Hausarbeit beträgt insgesamt zwei Wochen. Die Frist kann auf begründeten, innerhalb der Bearbeitungszeit schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingereichten Antrag um eine Woche verlängert werden. Die Aufgabe muß so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

(4) Der Gesamtumfang der Hausarbeit soll einschließlich aller Teile höchstens 20 Seiten (60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite; 20 Seiten entsprechen 48.000 Zeichen incl. Leerzeichen) betragen.

(5) Für die Annahme und Bewertung der Hausarbeit gilt § 20 Absatz 1 bis 4 entsprechend.

▫ 22 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

- (1) Für die Klausurarbeiten in den Fächern gemäß § 17 Absatz 2 Ziffer 2 stehen jeweils 240 Minuten zur Verfügung. Im übrigen gilt § 12 entsprechend.
- (2) Das Fach Systematische Theologie wird in zwei Teilprüfungen, Dogmatik und Ethik, von je zwanzigminütiger Dauer geprüft. Es werden zwei Teilnoten gebildet, die zu einer Gesamtnote zusammengezogen werden.
- (3) Für die mündlichen Prüfungen in den Fächern gemäß § 17 Absatz 2 Ziffer 3 kann die Kandidatin/der Kandidat Spezialgebiete angeben, die über die Grundkenntnisse hinaus geprüft werden. Die Spezialgebiete müssen sich voneinander unterscheiden und dürfen sich in der Regel nicht mit Themenstellungen der Magisterarbeit und der Hausarbeit im Fach Praktische Theologie überschneiden. Die mündlichen Prüfungen dauern in den in § 17 Absatz 2 Ziffern 3.1 und 3.2 genannten Fächern (Altes Testament und Neues Testament) 25 Minuten und in den übrigen Fächern 20 Minuten für jede Kandidatin/jeden Kandidaten. Im übrigen gilt § 13 entsprechend.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

▫ 23 Vorgezogene mündliche Prüfung im Fach Philosophie

- (1) Die mündliche Prüfung im Fach Philosophie gemäß § 17 Absatz 2 Ziffer 3.6 kann bereits während des Studiums abgelegt werden.
- (2) Zu diesem vorgezogenen Teil der Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Teilnahme an einer Vorlesung sowie an einem Seminar oder einer Übung im Fach Philosophie teilgenommen hat. Im übrigen gilt § 10 Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Antrag auf die vorgezogene mündliche Prüfung ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Im übrigen gelten § 10 Absatz 3 und 4 und § 11 entsprechend.
- (4) Die vorgezogene mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden ist.
- (5) Eine nicht bestandene vorgezogene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden, spätestens im Rahmen der Magisterprüfung. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung der Prüfung möglich.

▫ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 14 Absatz 1 entsprechend.
- (1) Die Fachnoten errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen. Die Hausarbeit im Fach Praktische Theologie wird als schriftliche Prüfungsleistung bei der Berechnung der Fachnote Praktische Theologie berücksichtigt. Im übrigen gilt § 14 Absatz 2 und 5 entsprechend.
- (2) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus folgenden Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gebildet:
 1. der Note der Magisterarbeit, die dreifach gewichtet wird,
 2. der Note der Hausarbeit im Fach Praktische Theologie,
 3. der Noten der drei Klausurarbeiten,

4. der Noten der mündlichen Prüfungen.

Im übrigen gilt § 14 Absatz 5 entsprechend.

(4) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn jeweils sämtliche Fachprüfungen und die Magisterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden sind.

• 25 Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Die Magisterarbeit, die schlechter als „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet wurde, kann mit anderer Themenstellung einmal wiederholt werden. Im übrigen wird sie wie eine nicht bestandene Fachprüfung behandelt. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 19 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Sind ein oder zwei Fachprüfungen schlechter als „ausreichend“ (5 Punkte), kann die Prüfung in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich.

(3) Sind drei oder mehr Fachprüfungen schlechter als „ausreichend“ (5 Punkte), kann die gesamte Magisterprüfung einmal \mathbb{B} in begründeten Ausnahmefällen zweimal - wiederholt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass zwei Fachprüfungen in den Fächern nach § 17 Absatz 2 Ziffern 3.1 bis 3.6 schlechter als „ausreichend“ sind. Sind bei der Wiederholung ein oder zwei Fachprüfungen schlechter als „ausreichend“, kann die Prüfung in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.

(4) Die Wiederholung einzelner Fachprüfungen erstreckt sich immer auf das gesamte Prüfungsfach, auch dann, wenn nur ein Teil der Fachprüfung nicht bestanden wurde.

(5) Im übrigen gilt für die Wiederholung der Magisterprüfung § 15 Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 2 und 3 entsprechend.

• 26 Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Magisterprüfung bestanden, erhält sie/er alsbald, möglichst innerhalb von vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Magisterarbeit und deren Note aufgenommen.

(2) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

(3) Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Magisterprüfung nicht bestanden, gilt § 16 Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(4) Auf Antrag kann ein Magister Theologiae-Titel gem. Absatz 1 entsprechend § 66 Abs. 1 S. 4 iVm § 66 Abs. 2 HG (§ 93 Abs. 3 UG a.F.) verliehen werden. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

• 27 Magister-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/ dem Kandidaten eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung eines Magisters in Evangelischer Theologie (Mag.Theol.) beurkundet.

(2) Die Magisterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

▫ 28 Ungültigkeit der Magister-Vorprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/ der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW vom 21.12.1976 (GV.NW S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Magisterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses abgeschlossen.

▫ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der/dem Geprüften auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

▫ 30 Aberkennung des Magistergrades

Der verliehene Magistergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über eine Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat.

▫ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms- Universität zu Münster in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/2009 oder später ihr Studium des „Magister Theologiae“ aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Fachbereichsratsbeschlusses der evangelisch-theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15.04.2009.

Münster, den 04.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 04.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Änderungsordnung für die Fächerspezifischen Bestimmungen für
das Fach Evangelische Religionslehre zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfung im Studium mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 30.08.2007
vom 09.10.2009**

I.

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Evangelische Religionslehre zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfung im Studium mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 30.08.2007 werden folgendermaßen geändert:

Es wird folgender Anhang an die Fächerspezifischen Bestimmungen angefügt:

Die folgenden Module aus dem Studium „Master of Education GHRGe“ können gemäß Rahmenordnung sowie unter den näher benannten Voraussetzungen bereits im Bachelorstudiengang studiert werden:

Master of Education GHRGe

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Basismodule und mindestens eines Aufbau-moduls

Wahlpflichtmodul I	6 SWS	10 LP
(Schwerpunkt: Altes Testament/ Neues Testament)		

Hauptseminar: Altes Testament/ Neues Testament und Religionspädagogik	2 SWS	3 LP
--	-------	------

Hauptseminar: Religionspädagogik	2 SWS	3 LP
----------------------------------	-------	------

Vorlesung: Kirchengeschichte oder Systematische Theologie	2 SWS	2 LP
--	-------	------

Modulabschlussprüfung: Klausur 240 Min. oder mündl. Prüfung 45 Min. / LPO-konform		2 LP
--	--	------

oder

Wahlpflichtmodul II	6 SWS	10 LP
(Schwerpunkt Kirchengeschichte/ Systematische Theologie)		

Hauptseminar: Kirchengeschichte/ Systematische Theologie und Religionspädagogik	2 SWS	3 LP
--	-------	------

Hauptseminar: Religionspädagogik	2 SWS	3 LP
----------------------------------	-------	------

Vorlesung: Altes Testament oder Neues Testament	2 SWS	2 LP
---	-------	------

Modulabschlussprüfung: Klausur 240 Min. oder mündl. Prüfung 45 Min. / LPO-konform		2 LP
--	--	------

II.

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms- Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Fachbereichsratsbeschlusses der evangelisch-theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13.05.2009.

Münster, den 09.10.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09.10.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Erste Änderungsordnung für die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Evangelische Religionslehre zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfung im 2-Fach-Bachelor (Polyvalentes Studium) vom 30.08.2007 vom 09.10.2009

I.

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Evangelische Religionslehre zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfung im Zwei-Fach-Bachelor (Polyvalentes Studium) vom 30.08.2007 werden folgendermaßen geändert:

Es wird folgender Anhang an die Fächerspezifischen Bestimmungen angefügt:

1. Die folgenden Module aus dem Studium „Master of Education Gymnasium/ Gesamtschule“ können gemäß Rahmenordnung sowie unter den näher benannten Voraussetzungen bereits im Bachelorstudien-gang studiert werden:

Master of Education Gym/Ges: Fachwissenschaftliches Modul
--

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Basismodule und mindestens eines Aufbaumoduls

Wahlpflicht: Fachwissenschaftliches Modul I	6 SWS	15 LP
Hauptseminar: Altes Testament	2 SWS	3 LP
Hauptseminar: Neues Testament (mit Griechisch)	2 SWS	3 LP
Hauptseminar: Systematische Theologie	2 SWS	3 LP
Hausarbeit in einem der Hauptseminare		3 LP
Modulabschlussprüfung: Klausur 4 std. LPO-konform		3 LP

oder

Wahlpflicht: Fachwissenschaftliches Modul II	6 SWS	15 SWS
Hauptseminar: Neues Testament (mit Griechisch)	2 SWS	3 LP
Hauptseminar: Kirchengeschichte	2 SWS	3 LP
Hauptseminar: Religionswissenschaft	2 SWS	3 LP
Hausarbeit in einem der Hauptseminare		3 LP
Modulabschlussprüfung: Klausur 4 std. LPO-konform		3 LP

oder

Wahlpflicht: Fachwissenschaftliches Modul III	6 SWS	15 LP
Hauptseminar: Neues Testament (mit Griechisch)	2 SWS	3 LP
Hauptseminar: Kirchengeschichte	2 SWS	3 LP
Hauptseminar: Systematische Theologie	2 SWS	3 LP
Hausarbeit in einem der Hauptseminare		3 LP
Modulabschlussprüfung: Klausur 4 std. LPO-konform		3 LP

2. Die folgenden Module aus dem Studium „Master of Education Berufskolleg (aufbauend auf Bachelor Zwei-Fach)“ können gemäß Rahmenordnung sowie unter den näher benannten Voraussetzungen bereits im Bachelorstudien-gang studiert werden:

Master of Education Berufskolleg (aufbauend auf Bachelor 2-Fach)

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Basismodule und der Besuch von mindestens einer Veranstaltung im Aufbaumodul

Wahlpflicht: Fachwissenschaftliches Modul I	4 SWS	10 LP
Hauptseminar: Altes Testament	2 SWS	3 LP
Hauptseminar: Neues Testament	2 SWS	3 LP
Hausarbeit in einem der Hauptseminare		2 LP
Modulabschlussprüfung: Klausur 4 std./ LPO-konform		2 LP

oder

Wahlpflicht: Fachwissenschaftliches Modul II	4 SWS	10 SWS
Hauptseminar: Systematische Theologie	2 SWS	3 LP
Hauptseminar: Kirchengeschichte	2 SWS	3 LP
Hausarbeit in einem der Hauptseminare		2 LP
Modulabschlussprüfung: Klausur 4 std./ LPO-konform		2 LP

oder

Wahlpflicht: Fachwissenschaftliches Modul III	4 SWS	10 LP
Hauptseminar: Systematische Theologie	2 SWS	3 LP
Hauptseminar: Religionswissenschaft	2 SWS	3 LP
Hausarbeit in einem der Hauptseminare		2 LP
Modulabschlussprüfung: Klausur 4 std./ LPO-konform		2 LP

II.

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms- Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Fachbereichsratsbeschlusses der evangelisch-theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13.05.2009.

Münster, den 09.10.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09.10.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

1. Änderungsordnung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Geschichte mit dem Abschluss Bachelor KiJu vom 03.05.2007 vom 09.10.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen des Fachs Geschichte im Rahmen des Studiums des Bachelor KiJu vom 03.05.2007 werden folgendermaßen geändert:

Es wird der Punkt VII eingefügt mit folgendem Inhalt:

VII. Erbringung von Studienleistungen aus der Masterphase (Master of Education) in der Bachelorphase

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs kann bereits eine Leistung aus dem Masterstudiengang Master of Education GHR erbracht werden. Diese Leistung darf nicht vor dem 5. Fachsemester absolviert werden.

Wird das Zusatzmodul studiert, ist das Modul in der Masterphase zwingend anzurechnen. Das endgültige Nichtbestehen des Zusatzmoduls führt dazu, dass die/der Studierende nicht mehr zum Masterstudiengang zugelassen werden kann.

Als Zusatzmodul kann das unten beschriebene Modul des Masters of Education GHR studiert werden. Die Modulabschlussprüfung erfolgt in Form einer 4-stündigen Klausur und wird als staatsexamensäquivalente Leistung gewertet.

Modulbeschreibung

Bezeichnung							
Didaktik der Geschichte							
Anbietendes Institut/Verantwortliche(r) Dozent(in)							
Institut für Didaktik der Geschichte							
Status							
Pflichtmodul							
Turnus							
Jährlich							
Zeitraum zur Absolvierung des Moduls							
innerhalb von zwei Semestern							
Inhalte / Lehrziele / Lehrformen							
Das Modul ermöglicht eine vertiefende Beschäftigung mit den zentralen Feldern der Geschichtsdidaktik, indem es geschichtsdidaktische Kategorien praxisbezogen und in der Anwendung auf fachwissenschaftliche Gegenstände analytisch zum Einsatz bringt. Im Hauptseminar und in der Übung werden spezielle Fragestellungen und Gegenstände der Geschichtsdidaktik zum Thema gemacht. Gerade das Hauptseminar ermöglicht eine exemplarische, sowohl wissenschaftsformige wie berufsfeldbezogene Auseinandersetzung mit diesen Fragestellungen.							
Verwendbarkeit des Moduls							
Masterprüfung: staatsexamensäquivalentes Modul							
Voraussetzungen							
abgeschlossenes BA-Studium							
Anmeldung							
Anmeldung ist erforderlich							
Zusammensetzung der Endnote des Moduls							
Die Note ergibt sich aus der schriftlichen Modulabschlussprüfung							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote							
Einfach							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-Modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Hauptseminar	Regelmäßige Teilnahme	2	2	Beginn im 1.-2. Sem.	aktive Teilnahme, d.h. Präsenz und Erbringung einer individuellen Leistung	-	
Seminar oder Übung	Regelmäßige Teilnahme	2	1	Beginn im 1.-2. Sem.	Teilnahme	-	
Modulabschlussprüfung			2		Klausur (4 Std.)	Note der Modulabschlussprüfung	
Σ		4	5				

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz handelnden Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 08 –Geschichte und Philosophie- der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30.06.2009.

Münster, den 09.10.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09.10.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

1. Änderungsordnung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Geschichte mit dem Abschluss Zwei-Fach-Bachelor vom 09.03.2007 vom 09.10.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen des Fachs Geschichte im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelor vom 09.03.2007 werden folgendermaßen geändert:

Es wird der Punkt VIII eingefügt mit folgendem Inhalt:

VIII. Erbringung von Studienleistungen aus der Masterphase (Master of Education) in der Bachelorphase

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs kann bereits eine Leistung aus dem Masterstudiengang Master of Education Gym/Ges erbracht werden. Diese Leistung darf nicht vor dem 5. Fachsemester absolviert werden.

Wird das Zusatzmodul studiert, ist das Modul in der Masterphase zwingend anzurechnen. Das endgültige Nichtbestehen des Zusatzmoduls führt dazu, dass die/der Studierende nicht mehr zum Masterstudiengang zugelassen werden kann.

Als Zusatzmodul kann das unter VIII a beschriebene fachwissenschaftliche Modul des Masters of Education Gym/Ges studiert werden. Das Fachwissenschaftliche Modul muss diejenige Epoche/Teilepoche abdecken, die nicht im Bachelorstudiengang studiert wurde und wird daher als Wahlpflichtmodul angeboten. Das Wahlpflichtmodul kann nicht nach dem Ausschöpfen der zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Die Modulabschlussprüfung erfolgt in Form einer 4-stündigen Klausur und wird als staatsexamensäquivalente Leistung gewertet.

Villa . Modulbeschreibung

Bezeichnung Fachwissenschaftliches Modul Alte Geschichte									
Thema wird semesterweise festgelegt									
Anbietendes Institut/Verantwortliche(r) Dozent(in) Seminar für Alte Geschichte/Lehrende des Seminars für Alte Geschichte									
Status Wahlpflichtmodul									
Turnus jedes Semester									
Zeitraum zur Absolvierung des Moduls innerhalb von zwei Semestern									
Inhalte / Lehrziele / Lehrformen Das Fachwissenschaftliche Modul vermittelt den aktuellen Forschungsstand zu ausgewählten Problemen der Alten Geschichte und soll den Studierenden die Möglichkeit zur selbständigen Arbeit innerhalb eines vorgegebenen thematischen Rahmens ermöglichen. Vermittelte Kompetenzen: Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, kritische Beurteilung von historischer Überlieferung und Forschungsergebnissen sowie selbständige Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden.									
Verwendbarkeit des Moduls: staatsexamensäquivalentes Modul									
Voraussetzungen									
Anmeldung eine Anmeldung ist erforderlich									
Zusammensetzung der Endnote des Moduls Note der Modulabschlussklausur									
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote einfach									
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-Modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen		
Vorlesung	Regelmäßige Teilnahme	2	1	1-3	Die Vorlesung vermittelt einen breiteren Horizont zur Einordnung der in Hauptseminar und Übung vermittelten Themenschwerpunkte.	-			
Hauptseminar	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit	2	6	1-3	Hausarbeit, Referat	-			
Übung	aktive Mitarbeit	2	3	1-3	aktive Mitarbeit, Referat, schriftl. Arbeit	-			
Modulabschlussklausur			5			Note der Modulabschlussklausur			
Σ		6	15						

Bezeichnung Fachwissenschaftliches Modul Mittelalterliche Geschichte									
Thema wird semesterweise festgelegt									
Anbietendes Institut/Verantwortliche(r) Dozent(in) Historisches Seminar / Lehrende des Historischen Seminars									
Status Wahlpflichtmodul									
Turnus jedes Semester									
Zeitraum zur Absolvierung des Moduls innerhalb von zwei Semestern									
Inhalte / Lehrziele / Lehrformen Das Fachwissenschaftliche Modul vermittelt den aktuellen Forschungsstand zu ausgewählten Problemen der Mittelalterlichen Geschichte und soll den Studierenden die Möglichkeit zur selbständigen Arbeit innerhalb eines vorgegebenen thematischen Rahmens ermöglichen. Vermittelte Kompetenzen: Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, kritische Beurteilung von historischer Überlieferung und Forschungsergebnissen sowie selbständige Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden.									
Verwendbarkeit des Moduls: staatsexamensäquivalentes Modul									
Voraussetzungen									
Anmeldung eine Anmeldung ist erforderlich									
Zusammensetzung der Endnote des Moduls Note der Modulabschlussklausur									
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote einfach									
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-Modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen		
Vorlesung	Regelmäßige Teilnahme	2	1	1-3	Die Vorlesung vermittelt einen breiteren Horizont zur Einordnung der in Hauptseminar und Übung vermittelten Themenschwerpunkte.	-			
Hauptseminar	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit	2	6	1-3	Hausarbeit, Referat	-			
Übung	aktive Mitarbeit	2	3	1-3	aktive Mitarbeit, Referat, schriftl. Arbeit	-			
Modulabschluss-Klausur			5			Note der Modulabschlussklausur			
Σ		6	15						

Bezeichnung Fachwissenschaftliches Modul Geschichte der Frühen Neuzeit									
Thema wird semesterweise festgelegt									
Anbietendes Institut/Verantwortliche(r) Dozent(in) Historisches Seminar / Lehrende des Historischen Seminars									
Status Wahlpflichtmodul									
Turnus jedes Semester									
Zeitraum zur Absolvierung des Moduls innerhalb von zwei Semestern									
Inhalte / Lehrziele / Lehrformen Das Fachwissenschaftliche Modul vermittelt den aktuellen Forschungsstand zu ausgewählten Problemen der Geschichte der Frühen Neuzeit und soll den Studierenden die Möglichkeit zur selbständigen Arbeit innerhalb eines vorgegebenen thematischen Rahmens ermöglichen. Vermittelte Kompetenzen: Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, kritische Beurteilung von historischer Überlieferung und Forschungsergebnissen sowie selbständige Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden.									
Verwendbarkeit des Moduls: staatsexamensäquivalentes Modul									
Voraussetzungen									
Anmeldung eine Anmeldung ist erforderlich									
Zusammensetzung der Endnote des Moduls Note der Modulabschlussklausur									
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote einfach									
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-Modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen		
Vorlesung	Regelmäßige Teilnahme	2	1	1-3	Die Vorlesung vermittelt einen breiteren Horizont zur Einordnung der in Hauptseminar und Übung vermittelten Themenschwerpunkte.	-			
Hauptseminar	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit	2	6	1-3	Hausarbeit, Referat	-			
Übung	aktive Mitarbeit	2	3	1-3	aktive Mitarbeit, Referat, schriftl. Arbeit	-			
Modulabschluss-Klausur			5			Note der Modulabschlussklausur			
Σ		6	15						

Bezeichnung Fachwissenschaftliches Modul zur Neueren und Neuesten Geschichte (Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts)									
Thema wird semesterweise festgelegt									
Anbietendes Institut/Verantwortliche(r) Dozent(in) Historisches Seminar / Lehrende des Historischen Seminars									
Status Wahlpflichtmodul									
Turnus jedes Semester									
Zeitraum zur Absolvierung des Moduls innerhalb von zwei Semestern									
Inhalte / Lehrziele / Lehrformen Das Fachwissenschaftliche Modul vermittelt den aktuellen Forschungsstand zu ausgewählten Problemen der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts und soll den Studierenden die Möglichkeit zur selbständigen Arbeit innerhalb eines vorgegebenen thematischen Rahmens ermöglichen. Vermittelte Kompetenzen: Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, kritische Beurteilung von historischer Überlieferung und Forschungsergebnissen sowie selbständige Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden.									
Verwendbarkeit des Moduls: staatsexamensäquivalentes Modul									
Voraussetzungen									
Anmeldung eine Anmeldung ist erforderlich									
Zusammensetzung der Endnote des Moduls Note der Modulabschlussklausur									
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote einfach									
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-Modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen		
Vorlesung	Regelmäßige Teilnahme	2	1	1-3	Die Vorlesung vermittelt einen breiteren Horizont zur Einordnung der in Hauptseminar und Übung vermittelten Themenschwerpunkte.	-			
Hauptseminar	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit	2	6	1-3	Hausarbeit, Referat	-			
Übung	aktive Mitarbeit	2	3	1-3	aktive Mitarbeit, Referat, schriftl. Arbeit	-			
Modulabschluss-Klausur			5			Note der Modulabschlussklausur			
Σ		6	15						

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz handelnden Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 08 – Geschichte und Philosophie- der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30.06.2009.

Münster, den 09.10.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09.10.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Lernbereich
Gesellschaftswissenschaften zur
Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-
Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und
Jugendlichen, Schwerpunkt Grundschule
vom 30. Juli 2008
vom 28. September 2009**

Artikel I

Den Fächerspezifischen Bestimmungen für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen Schwerpunkt Grundschule vom 30. Juli 2008 (AB Uni 2008/17), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. Juni 2009 wird folgender Satz angefügt:

„Studierende des Lernbereichs dürfen ab dem 7. Fachsemester das Modul des Masterstudiengangs studieren.“

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 21. Juli 2009, des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte und Philosophie vom 22. Juli 2009, des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften vom 29. Juli 2009 und des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 22. Juli 2009.

Münster, 28. September 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. 01. 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. 12. 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, 28. September 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen
für das Fach Sport im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors
vom 09.03.2007
vom 28.09.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen des Fachs Sport im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors vom 09.03.2007 werden folgendermaßen geändert:

Es wird ein Anhang am Ende der Fächerspezifischen Bestimmungen eingefügt mit folgendem Inhalt:

Erbringung von Studienleistungen aus der Masterphase (Master of Education) in der Bachelorphase (Zusatzmodul):

Studierende können das Modul M 11 „Fachdidaktik“ oder das Modul M 12 „fachwissenschaftlich-themenorientiertes Modul“ aus dem Master of Education „Sport“ (GymGes) studieren.

Die Zulassung kann ab dem 5. Fachsemester erfolgen.

Artikel II

**Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen
Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.**

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz für den Fachbereichsrat handelnden Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 07 –Psychologie und Sportwissenschaft- der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23.07.2009.

Münster, den 28.09.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28.09.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen
für das Fach Sport im Rahmen des Studiums des Bachelor KiJu
vom 09.03.2007
vom 28.09.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen des Fachs Sport im Rahmen des Studiums des Bachelor KiJu vom 09.03.2007 werden folgendermaßen geändert:

Es wird ein Anhang am Ende der Fächerspezifischen Bestimmungen eingefügt mit folgendem Inhalt:

Erbringung von Studienleistungen aus der Masterphase (Master of Education) in der Bachelorphase (Zusatzmodul):

Studierende können das Modul M 11 „Fachdidaktik“ aus dem Master of Education „Sport“ (GHR) studieren.

Die Zulassung kann ab dem 5. Fachsemester erfolgen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz für den Fachbereichsrat handelnden Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 07 –Psychologie und Sportwissenschaft- der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23.07.2009.

Münster, den 28.09.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28.09.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Dritte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Praktische Philosophie (als Teil der Lehramtsausbildung GHRGe mit Schwerpunkt HRGe) zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der WWU Münster mit Ausrichtung auf fächerübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 09. März 2007 vom 28.09.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen des Fachs Praktische Philosophie im Rahmen des Studiums des Bachelor Kiju vom 09.03.2007 werden folgendermaßen geändert:

Es wird ein Anhang am Ende der Fächerspezifischen Bestimmungen eingefügt mit folgendem Inhalt:

Erbringung von Studienleistungen aus der Masterphase (Master of Education) in der Bachelorphase (Zusatzmodul):

Studierende können bereits das Modul w aus dem Master of Education „Praktische Philosophie“ (GHR) studieren.

Die Zulassung erfolgt frühestens im 5. Fachsemester.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz für den Fachbereichsrat handelnden Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 08 –Geschichte und Philosophie- der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21.07.2009.

Münster, den 28.09.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28.09.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Dritte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Philosophie (als Teil der Lehramtsausbildung GymGes) zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der WWU Münster innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 09. März 2007 vom 28.09.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen des Fachs Philosophie im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors vom 09.03.2007 werden folgendermaßen geändert:

Es wird ein Anhang am Ende der Fächerspezifischen Bestimmungen eingefügt mit folgendem Inhalt:

Erbringung von Studienleistungen aus der Masterphase (Master of Education) in der Bachelorphase (Zusatzmodul):

Studierende können bereits das Modul M aus dem Master of Education „Philosophie/ Praktische Philosophie“ (GymGes) studieren.

Die Zulassung erfolgt frühestens im 5. Fachsemester.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz für den Fachbereichsrat handelnden Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 08 –Geschichte und Philosophie- der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21.07.2009.

Münster, den 28.09.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28.09.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles